

BVGer E-6236/2014 vom 19. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6236_2014

FR: TAF E-6236/2014 du 19 mai 2015

IT: TAF E-6236/2014 del 19 maggio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Asylbereich und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Vernehmlassung des SEM vom 16. April 2015 wurde den Beschwerdeführenden bisher nicht zur Kenntnis gebracht. Auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs denn auch verzichtet werden. Die Vernehmlassung wird den Beschwerdeführenden zusammen mit dem Urteil zur Kenntnisnahme zugestellt.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden beantragen in den beschwerdeergänzenden Eingaben ihrer Rechtsvertretung vom 17. November 2014 und 19. Dezember 2014, die angefochtene Verfügung sei im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EGMR aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihr Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen. Sinngemäss wird die Rüge erhoben, das BFM habe aufgrund eines unvollständig respektive falsch erhobenen Sachverhaltes die Rückweisung der Beschwerdeführenden nach Italien angeordnet. Insbesondere habe das BFM der gesundheitlichen Situation des Sohnes und der besonderen Verletzlichkeit der Familie mit vier [Kindern] zu wenig Rechnung getragen und die gemäss der neusten EGMR-Rechtsprechung verlangten Zusicherungen der italienischen Behörden nicht eingeholt. Diese Rüge, der rechtserhebliche Sachverhalt sei ungenügend festgestellt worden, ist vorab zu prüfen, da ein Verfahrensmangel allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1156 m.w.H.).

E. 4.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- bzw. Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Ferner ist dies der Fall, wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidewesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1155). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 m.w.H.).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem zur Publikation vorgesehenen Entscheid E-6629/2014 vom 12. März 2015 ausführlich auf den Entscheid des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014 eingegangen (a.a.O. E. 4) und hat dabei insbesondere folgendes festgehalten: Die Schweiz sei gemäss der Souveränitätsklausel der Dublin-III-VO berechtigt, auf einen Asylantrag einzutreten und das Asylverfahren durchzuführen. Dementsprechend könne nicht gesagt werden, die Schweiz sei aufgrund einer internationalen Vereinbarung zu einer Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat

verpflichtet. Angesichts dieser Tatsache habe die Schweiz die Verantwortung aus Art. 3 EMRK zu tragen (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 88 ff.). Hinsichtlich der Lebensbedingungen von asylsuchenden Personen in Italien habe der EGMR keine systemischen Mängel festgestellt. Die heutige Lage Italiens sei nicht mit derjenigen von Griechenland (vgl. Urteil des EGMR M.S.S. gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Grosse Kammer, Nr. 30696/09) vergleichbar. Die Struktur und der allgemeine Zustand der Aufnahmebedingungen in Italien würden noch kein grundsätzliches Hindernis für Asylsuchende darstellen, auch wenn Zweifel hinsichtlich der Kapazitäten nicht ausgeschlossen werden könnten (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 114 f. und 120). Die Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK setze gemäss EGMR ein gewisses Mindestmass an Schwere voraus, sei jedoch relativ und von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig. Als besonders benachteiligte und verletzte Gruppe ("catégorie de la population particulièrement défavorisée et vulnérable") würden asylsuchende Personen einen speziellen Schutz benötigen, welcher umso wichtiger werde, wenn es sich dabei - angesichts ihrer speziellen Bedürfnisse und ihrer Verletzlichkeit ("eu égard à leurs besoins particuliers et à leur extrême vulnérabilité") - um Kinder handle (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 118 f.). Angesichts der erwähnten ernsthaften Zweifel an den aktuellen Kapazitäten der italienischen Aufnahmestrukturen bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Dublin-Rückkehrer in Italien keine oder nur eine überfüllte Unterkunft vorfinden würden, wo keinerlei Privatsphäre, wenn nicht gar gesundheitsgefährdende und gewaltgeprägte Bedingungen herrschten (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 115 und 120). Daraus habe der EGMR den Schluss gezogen, dass es eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde, wenn die Schweizer Behörden eine Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien vornähmen, ohne zuvor von den italienischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten zu haben, dass für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 122).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat das SEM vorliegend am 11. März 2015 zur Vernehmlassung aufgefordert. Das Staatssekretariat hat im Rahmen seines (zweiten) Fristverlängerungsgesuch vom 13. April 2015 festgehalten, es erachte weitere Untersuchungsmassnahmen als erforderlich. Das SEM hat noch innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens versucht, "Garantien gemäss BVGer-Urteil E-6629/2014", das heisst Garantien der italienischen Behörden, welche eine EMRK-konforme Unterbringung der Familie im Sinne des EGMR-Urteils vom 4. November 2014 gewährleisten würden, einzuholen. Nachdem einem ersten Fristverlängerungsgesuch vom 20. März 2015 seitens des Bundesverwaltungsgerichts entsprochen und die Vernehmlassungsfrist bis zum 16. April 2015 verlängert worden war, hat das Gericht das zweite Fristverlängerungsgesuch des SEM vom 13. April 2015 unter Verweis auf den Umfang der vom SEM beabsichtigten "weiteren Untersuchungsmassnahmen" (Einholung von Garantien bei den italienischen Behörden) und auf die im Dublin-Verfahren geltenden (verkürzten) Fristen gemäss Art. 109 Abs. 1 AsylG abgelehnt und das SEM aufgefordert, bis zum 21. April 2015 die Vernehmlassung einzureichen.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 16. April 2015 hat sich das SEM folglich darauf beschränkt, zum eingereichten Arztbericht betreffend den Sohn C. _____ Stellung zu nehmen. Im Ergebnis stellt sich das SEM auf den Standpunkt, dem Gesundheitszustand des Sohnes C. _____ werde bei der Organisation der Überstellung nach Italien Rechnung getragen, indem die italienischen Behörden über die erforderliche medizinische Behandlung informiert würden. Dem italienischen Dublin Office werde signalisiert, dass es sich bei den Beschwerdeführenden als Familie mit [Kindern] um vulnerable Personen handle. Italien verfüge über die notwendige medizinische Infrastruktur, um die erforderliche medizinische Versorgung sicherzustellen. Von einer schweren psychischen Störung sei vorliegend nicht auszugehen, da der Sohn zwar Verhaltensauffälligkeiten zeige, gemäss Arztbericht jedoch keine abschliessende (medizinische) Diagnose möglich sei. Es würden keine Hinweise dafür vorliegen, dass Italien dem Sohn C. _____ eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. Schliesslich hielt das SEM fest, dass es auf keinen Fall eine Überstellung an Italien ohne detaillierte individuelle Garantien seitens der italienischen Behörden vornehmen werde. Es seien keine Gründe gegeben, die einen Selbsteintritt der Schweiz i.S.v. Art. 29a Abs. 3 AsylVO1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO rechtfertigen würden.

E. 5.4

Das Vorliegen der von den italienischen Behörden einzuholenden Garantien einer kindgerechten und die Einheit der Familie respektierenden Unterbringung stellt gemäss dem Urteil Tarakhel des EGMR vom 4. November 2014 eine materielle Voraussetzung der völkerrechtlichen Zulässigkeit einer Überstellung nach Italien dar. Als solche muss sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen (vgl. dazu BVGE 2010/45, welcher sich zu Überstellungshindernissen aus internationalem Recht äussert). In Dublin-Verfahren stellt die Zulässigkeit einer Überstellung, beziehungsweise generell das Fehlen von Überstellungshindernissen, eine Voraussetzung dafür dar, dass das SEM einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG fällen kann (vgl. BVGE 2010/45 E. 10). Da eine gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmodalitäten nach Vorliegen eines rechtskräftigen Überstellungsentscheides nicht mehr vorgesehen ist, muss die Überprüfungsmöglichkeit eines solchen Entscheides für eine Familie, welche im Rahmen der Dublin-III-VO nach Italien überstellt werden soll, im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestehen, und es müssen demnach bezüglich Italien die im Sinne des erwähnten Urteils des EGMR erforderlichen konkreten individuellen Garantien im ordentlichen Verfahren - und nicht erst im Vollzugsstadium - vorliegen. Bloss generelle Absichtserklärungen seitens Italien können nicht ausreichen, um eine allfällige Verletzung von Art. 3 EMRK ausschliessen zu können. Entsprechend den Voraussetzungen, wie sie im Urteil Tarakhel des EGMR genannt sind, muss im Zeitpunkt der Verfügung des SEM eine konkrete und individuelle Zusicherung - insbesondere unter Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen - vorliegen, mit welcher namentlich garantiert wird, dass eine dem Alter der Kinder (oder des Kindes) entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Italien zur Verfügung steht und dass die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt wird (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 120; BVGE E-6629/2014 E. 4.3).

E. 5.5

Das vorliegende Verfahren betrifft ein eritreisches Ehepaar mit ihren vier minderjährigen Kinder im (...), von denen eines gemäss dem Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums (...)

vom 9. Dezember 2014 einen psychischen Entwicklungsrückstand aufweist, wobei der hochgradige Verdacht auf (...) besteht. Es finden sich keine entsprechende individuelle und konkrete Garantien der italienischen Behörden in den Akten. Auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist es dem SEM nicht gelungen, innert der gewährten, insgesamt rund 40 Tage dauernden, Frist zwischen der ersten Aufforderung zur Vernehmlassung vom 11. März 2015 und dem - nach einmaliger Fristverlängerung - angesetzten Termin vom 21. April 2015 die entsprechenden individuellen Garantien durch die italienischen Behörden einzuholen und dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Der entscheidrelevante Sachverhalt im Hinblick auf die Frage, ob eine Überstellung nach Italien völkerrechtskonform im Sinne von Art. 3 EMRK sei, ist demnach bis zum heutigen Urteilszeitpunkt nicht rechtsgenügend erstellt. Die Gewährung von weiteren Fristverlängerungen sprengt angesichts der im Dublin-Verfahren geltenden verkürzten Behandlungsfristen (vgl. Art. 109 Abs. 1 AsylG) den Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens. Es erweist sich somit als angezeigt und sachlich geboten, die Nichteintretensverfügung des BFM vom 3. Oktober 2014 aufzuheben und die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.6

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 3. Oktober 2014 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den in der Kostennote vom 30. April 2015 ausgewiesenen zeitlichen Aufwand von 5.7 Arbeitsstunden für das Beschwerdeverfahren als angemessen; der veranschlagte Stundenansätze von Fr. 250.- (Stundenansatz für MLaw Angela Stettler respektive lic. iur. LL.M. Tarig Hassan) beziehungsweise Fr. 300.- für Stephanie Motz, Barrister, sind reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'620.- zuzusprechen. Darin enthalten sind die in der Kostennote ausgewiesenen Auslagen von Fr. 25.20 sowie die Mehrwertsteuer im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)